

An
Herrn MdL Thaumüller
Der Vorsitzende des Ausschusses für
Umwelt, ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

D – 65183 Wiesbaden

Heike Moldenhauer

Referat Landnutzung
Fon: 0 30/2 75 86-456
Fax: 0 30/2 75 86-4 40
heike.moldenhauer@bund.net

Berlin, den 25.8.2004

Anhörung Gentechnik im Hessischen Landtag am 2. 9. 2004 - Stellungnahme des BUND Landesverbandes Hessen und des BUND-Bundesverbandes

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Thaumüller!

Unsere Stellungnahme möchten wir auf die Punkte beschränken, die uns besonders wichtig erscheinen:

Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch GVO

Obwohl GVO in der EU vor ihrer Marktzulassung ein Zulassungsverfahren durchlaufen haben und darin für sicher befunden worden sind, gelten sie nach wie vor als relativ unbekannte Wesen, deren Risiken nach dem heutigen Stand des Wissens nicht prognostizierbar sind. Dem trägt die neuere EU-Gesetzgebung dadurch Rechnung, dass sie für alle in Verkehr gebrachten Produkte eine marktbegleitende Beobachtung vorschreibt.

So stellt die EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG fest: „Der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erfordert eine **gebührende Kontrolle der Risiken** infolge der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderten Organismen in die Umwelt.“
(Erwägungsgrund 5) Folgerichtig verlangt die Richtlinie einen **Überwachungsplan** für GVO-Produkte nach dem Inverkehrbringen, „um etwaige direkte, indirekte, sofortige, spätere oder unvorhergesehene Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ... feststellen und zuordnen zu können.“ (Erwägungsgrund 43)

Und die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen sieht vor: „Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von GVO sollten zum einen das Zurückziehen von Produkten für den Fall, dass unvorhergesehene schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt, einschließlich der Ökosysteme, festgestellt werden, und zum anderen die **gezielte Beobachtung** zur Untersuchung möglicher Auswirkungen, insbesondere auf die Umwelt, erleichtern. Durch die Rückverfolgbarkeit sollte es zudem leichter werden, im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip **Risikomanagementmaßnahmen** durchzuführen.“
(Erwägungsgrund 3)

Ergänzt wird dies durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel: „Gegebenenfalls sind aufgrund des Ergebnisses der Risikobewertung Bestimmungen für die **marktbegleitende Beobachtung** hinsichtlich der Verwendung gentechnisch veränderter Lebensmittel für den menschlichen Verzehr und gentechnisch veränderter Futtermittel für den Verzehr durch Tiere festzulegen.“ (Erwägungsgrund 35)¹

Für die Tests, die die Unbedenklichkeit von gentechnisch veränderten Lebensmitteln beweisen sollen, sind in der Regel die Hersteller selbst verantwortlich. Die Ergebnisse werden von den Beamten der Mitgliedsstaaten bzw. der Kommission im Allgemeinen allein am Schreibtisch nachvollzogen. Über zeitlich begrenzte Fütterungsversuche – zumeist an Mäusen und Ratten – wird ermittelt, welche Auswirkungen der Verzehr von Gentech-Produkten auf Versuchstiere hat. Das Problem dabei ist: Die Ergebnisse von Tierversuchen sind nicht auf Menschen übertragbar. Der Großversuch, ob gentechnisch veränderte Lebensmittel sicher sind oder nicht, läuft außerhalb des Labors – ohne die Einwilligung der menschlichen Testpersonen. Nicht nur Untersuchungen über die Auswirkungen von GVO-Nahrung auf die menschliche Gesundheit fehlen vollständig, sondern auch epidemiologische Studien zum Zusammenhang zwischen dem Verzehr von GVO-Lebensmitteln und ernährungsbedingten Krankheiten. Der Beweis für die Unbedenklichkeit von GVO auf die menschliche Ernährung ist bis heute nicht erbracht.

Drei Viertel aller derzeit angebauten Gentech-Pflanzen sind herbizidresistent. Von ihnen gehen die derzeit bekannten größten Umweltrisiken aus. Das zeigen die „Farm Scale Evaluations“ in Großbritannien und der Soja-Anbau in Argentinien.

Die Umweltwirkungen herbizidresistenter Pflanzen wurden im Auftrag der britischen Regierung in den Jahren 2000 bis 2002 im weltweit bislang größten Freilandexperiment untersucht. Dafür wurden insgesamt 192 Flächen in ganz Großbritannien je zur Hälfte mit herbizidresistenten Raps-, Zuckerrüben- und Maissorten bepflanzt und mit dem entsprechenden Herbizid behandelt. Auf der anderen Hälfte wurden konventionelle Sorten ausgesät und die praxisüblichen Mittel gespritzt. Der Anbau von herbizidresistentem Raps und Zuckerrüben zeigte massive Auswirkungen auf die Vielfalt der Ackerwildkräuter auf und neben dem Acker und in der Folge auch auf die davon abhängige Insektenwelt. An den Feldrändern des Gentech-Rapses wurden 44 Prozent weniger Blütenpflanzen und 39 Prozent weniger Samen festgestellt, bei Gentech-Zuckerrüben wurden 34 Prozent weniger Blütenpflanzen und 39 Prozent weniger Samen gezählt. Dagegen konnte beim Anbau von herbizidresistentem Mais ein Ansteigen der Vielfalt festgestellt werden. Doch die positiven Vergleichszahlen beruhen auf dem Einsatz von Atrazin auf den konventionellen Maisversuchsflächen. Atrazin ist seit 1991 in Deutschland, seit Oktober 2003 in der EU verboten. Damit sind die Mais-Ergebnisse nicht auf einen möglichen zukünftigen Anbau übertragbar.

Nach Brasilien und den USA ist Argentinien weltweit der drittgrößte Produzent von Soja. Seit 1997 wird dort der Roundup-Ready-Soja großflächig angebaut. In Argentinien wirkt sich der

¹ Hervorhebungen vom BUND

Gentech-Soja-Anbau auf den Herbizidverbrauch ähnlich aus wie in den USA. Das Roundup-Ready-System scheint zunächst eine Lösung gegen Bodenerosion zu sein. Zudem wurden im Vergleich zu konventionellen Sorten in den ersten drei Jahren Herbizide eingespart. Dann jedoch bilden die Unkräuter sehr schnell Resistenzen aus, was den Einsatz von Herbiziden steigen lässt. In Argentinien sind inzwischen 14 verschiedene Unkräuter gegen Roundup resistent, der Verbrauch der Herbizide ist gegenüber 1997 um das Fünffache gestiegen und mittlerweile doppelt so hoch wie im konventionellen Anbau. Auf die 12 Millionen Hektar Gentech-Sojafläche werden 150 Millionen Liter Roundup pro Jahr versprüht. Hinzu kommt, dass auch noch andere Herbizide eingesetzt werden, wie 2,4-D, Atrazin und Paraquat. Damit ist eines der wesentlichen Versprechen der Gentechnik-Industrie, herbizidresistente Pflanzen würden den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren, widerlegt.

Haftung

Grundsätzlich befürworten wir eine Haftung nach dem Verursacherprinzip. Wer durch den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen bei seinen Nachbarn eine „wesentliche Nutzungsbeeinträchtigung“ verursacht, muss dafür haften. Auch die gesamtschuldnerische Haftung halten wir für gerechtfertigt. Die Landwirte, die gentechnisch verändertes Saatgut ausbringen, tragen die Verantwortung für die Maßnahmen, die den Eintrag von GVO in Produkte ihrer gentechnikfrei wirtschaftenden Nachbarn verhindern. Damit haben sie es in der Hand, den Haftungsfall zu verhindern.

Bisher tragen diejenigen, die GVO in Verkehr bringen, kein wirtschaftliches Risiko.

Selbstverständlich steht es den Herstellern transgenen Saatguts frei, sich am Haftungsrisiko ihrer Kunden zu beteiligen.

Wichtig ist uns darüber hinaus folgender Punkt:

Als „wesentliche Beeinträchtigung“ darf nicht erst eine Verunreinigung oberhalb von 0,9 Prozent gelten. Der Haftungsfall darf nicht erst dann ausgelöst werden, wenn der Grenzwert von 0,9 Prozent aus den Kennzeichnungsvorschriften für Lebens- und Futtermittel überschritten wurde. Vielmehr muss der Grenzwert für Ernteprodukte deutlich niedriger liegen als der Grenzwert für Endprodukte. Nur so wird der Tatsache Rechnung getragen, dass viele Verarbeiter (wie Mühlen und Lebensmittelhersteller) am Beginn der Verarbeitungskette auch gering verunreinigte Chargen ablehnen, um ihrerseits den Kennzeichnungsschwellenwert nicht zu überschreiten.

Koexistenz

Um die Koexistenz auf Dauer zu sichern, sind folgende Regelungen notwendig:

- Die Festlegung einer Guten Fachlichen Praxis, die außer dem Anbau von GVO auch Transport und Lagerung sowie die gemeinsame Nutzung von Maschinen umfasst. Sie muss auf dem Verursacherprinzip basieren, d.h. diejenigen, die mit GVO Geld erwirtschaften wollen, müssen dafür Sorge tragen, dass sie Auskreuzungen und Vermischungen verhindern und die gentechnikfreie Produktion ihrer Nachbarn nicht beeinträchtigen.
- Haftungsregelungen, die auch „wesentliche Beeinträchtigungen“ unter 0,9 Prozent berücksichtigen.
- Kostenzuordnungen nach dem Verursacherprinzip, d.h. diejenigen, die mit GVO wirtschaften wollen, müssen zum einen den Aufbau eigener Produktions- und Vertriebsstrukturen (Aussaat, Ernte, Transport, Lagerung, Verarbeitung) organisieren

und zum anderen für die Analysekosten aufkommen, die ihren Nachbarn für prophylaktische Tests auf eine GVO-Verunreinigung ihrer Ernten entstehen. Wenn es nicht möglich ist, vollständig getrennte Produktions- und Vertriebsstrukturen aufzubauen, müssen diejenigen, die GVO einsetzen, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der gentechnikfreien Produktion treffen und die dafür anfallenden Kosten tragen. Generell muss gewährleistet sein, dass nicht diejenigen für die durch die Agrogentechnik entstehenden Kosten aufkommen müssen, die sie ablehnen: Produzenten, die keine Gentechnik einsetzen und Verbraucher, die keine gentechnisch veränderten Produkte zu sich nehmen wollen.

- Wenn ein GVO ökologisch und/oder ökonomisch nicht koexistenzfähig ist, muss sein Anbau abgebrochen werden. Beide Kriterien der Nicht-Koexistenzfähigkeit erfüllt Raps.

Wichtig ist uns eine Koexistenz, die auf Dauer angelegt ist. Koexistenz darf nicht bedeuten, dass es zu einer schleichenden Kontamination der gesamten Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion kommt, die mittelfristig auf das Ende jeder Gentechnikfreiheit hinausläuft.

Wahlfreiheit

Unter Wahlfreiheit verstehen wir eine wirkliche Wahlfreiheit, die sich nicht auf die Wahl zwischen mehr oder weniger verunreinigten Produkten beschränkt. Deshalb müssen Landwirte eine „wesentliche Nutzungsbeeinträchtigung“ bereits unterhalb des für Lebens- und Futtermittel festgelegten Grenzwerts von 0,9 Prozent geltend machen können.

Darüber hinaus ist die Kennzeichnungspflicht auf tierische Produkte auszudehnen, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln erzeugt worden sind.

Wahlfreiheit muss es auch im Futtermittelbereich geben. Hier ist der Futtermittelhandel in der Verantwortung, gentechnikfreie Produkte in ausreichender Menge ohne Preisaufläge anzubieten. Die zuständigen Länderbehörden müssen gegen bewusste Falschdeklaration vorgehen, wenn Produkte, die nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen, dennoch als GVO-Ware gekennzeichnet werden.

Zur Sicherung der Wahlfreiheit ist es zudem unumgänglich, den Grenzwert für eine zulässige Verunreinigung von Saatgut an der Nachweisgrenze bei 0,1 Prozent festzulegen.

Gentechnikfreie Regionen (GFR)

Wenn Landwirte Gentechnikfreie Regionen gründen, dann geht es ihnen vor allem darum, sich vor den Problemen zu schützen, die auftauchen, wenn ihre Nachbarn gentechnisch veränderte Kulturen anbauen. Neben Verunreinigungen ihrer Ernten und anschließenden Auseinandersetzungen vor Gericht sind dies Mehrkosten, die für Analysen, Reinigung gemeinsam genutzter Maschinen, Lagerstätten, Transportfahrzeuge und möglicherweise den Aufbau von eigenen Vertriebsstrukturen anfallen. Hinzu kommen zeitintensive Absprachen über eine Anbauplanung sowie die Einhaltung und Kontrolle von Mindestabständen.

Gentechnikfreie Regionen bieten den Landwirten, die in ihnen wirtschaften, eine Reihe von Vorteilen:

- Das GenTG sieht bisher nicht vor, dass Landwirte, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen, ihre Nachbarn informieren müssen. Landwirte in einer GFR müssen die Anbaupläne ihrer Nachbarn nicht im Internet recherchieren.
- Sie laufen keine Gefahr, sich mit ihren Nachbarn vor Gericht über „wesentliche Nutzungsbeeinträchtigungen“ auseinandersetzen zu müssen.
- Sie haben Planungssicherheit, denn sie wissen, dass sie keine Preisabschläge für verunreinigte Ernten in Kauf nehmen müssen, kein Abnehmer ihre Verträge kündigt oder sie ihre Ökozertifizierung verlieren.

Dass Landwirte auf Futtermittel zurückgreifen, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet sind, liegt in erster Linie daran, dass die Futtermittelbranche gentechnikfreie Ware nicht in ausreichender Menge oder zu unakzeptabel hohen Preisen anbietet, nicht daran, dass Landwirte ein gentechnisch verändertes Produkt erwerben wollen. Alle Landwirte, die sich in GFR organisieren, möchten gentechnikfreie Futtermittel einsetzen, können es aber oftmals aufgrund des fehlenden Angebots nicht gewährleisten. Hier ist auf die marktwirtschaftliche Vernunft des Futtermittelhandels zu setzen, der diesen Kundenkreis mit entsprechenden Produkten bedient.

Wettbewerbsvorteile für die Hessische Landwirtschaft

Die Kennzeichnung als „genetisch verändert“ bewirkt bislang die Unverkäuflichkeit eines Produkts. Da es keine GVO-Produkte gibt, die VerbraucherInnen irgendeinen Nutzen bieten und nicht davon auszugehen ist, dass sich daran in den nächsten Jahren etwas ändert, sind Landwirte gut beraten, sich auf die Wünsche ihrer Kunden einzustellen. Ein Qualitätszeichen z.B. „Aus der gentechnikfreien Anbauregion Hessen“ könnte einen großen Wettbewerbsvorteil am Markt bieten. Dabei geht es nicht allein um den Imagegewinn, sondern auch darum, dass viele Kosten, die mit dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen anfallen würden, erst gar nicht entstehen. Zudem werden die Lebensmittelhersteller dort ihre Rohstoffe nachfragen, wo sie den höchsten Reinheitsgrad und eine problemlose Lieferung erwarten. Hier hat eine Gentechnikfreie Anbauregion einen großen Wettbewerbsvorteil gegenüber Regionen, in denen GVO- und Nicht-GVO-Anbau stattfindet.

Arbeitsplätze

Dass mit der Agrogentechnik positive Arbeitsplatzeffekte verbunden sein könnten, ist nichts als eine unbewiesene Behauptung der Industrie-Lobbyisten. Marktwirtschaftlich betrachtet handelt es sich bei der Agrogentechnik in der EU um ein Angebot ohne Nachfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Moldenhauer

Referat Landnutzung

Michael Rothkegel

Landesverband Hessen